

Richtlinien
des Marktes Heroldsberg
zur Gewährung von Zuschüssen
für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen
(Förderrichtlinien)

1. Förderungszweck

1. Der Markt Heroldsberg fördert die Ausstattung von Wohngebäuden und gewerblichen Gebäuden in Heroldsberg, Groß- und Kleingeschaidt mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grundwassers durch Regenwasser zu ersetzen oder zu vermindern.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Der Markt Heroldsberg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen. Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Fachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für häusliche oder gewerbliche Verwendungszwecke, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird, zur Verfügung stellen.

3. Förderungsgrundsätze

1. Regenwassernutzungsanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden.
2. Regenwasser darf im häuslichen Bereich nur für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung genutzt werden. Falls erforderlich, wird der Markt Heroldsberg dem Gesundheitsamt Erlangen den Neubau von Zisternen anzeigen, damit bei notwendigen seuchenhygienischen Ermittlungen ein rascher und umfassender Überblick über die im Versorgungsgebiet installierten Anlagen gewonnen werden kann. Im gewerblichen Bereich ist darüber hinaus die Verwendung in Bereichen zulässig, wo Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Eine entsprechende Anlage im gewerblichen Bereich darf nur im Benehmen mit dem Gewebeaufsichtsamt installiert werden.
3. Die Größe der Regenwasserspeicher ist ausreichend zu bemessen, sie muss mindestens 3 Kubikmeter betragen.
4. Die unmittelbar Verbindung von Trinkwasserleitung mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist nicht zulässig.
5. Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

Richtlinien des Marktes Heroldsberg zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Förderrichtlinien)

6. An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe).
7. Im Regenwasserspeicher ist eine zentrale Nachspeisung von Trinkwasser im freien Auslauf gem. DIN 1988 auszuführen. Der Überlauf des Speichers ist an die Kanalisation anzuschließen. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

8. Die vorschriftsmäßige und fachgerechte Installation muss durch eine Fachfirma ausgeführt und von ihr bestätigt werden. Die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere DIN 1988, sind zu beachten.
4. Zuschussempfänger
Antragsberechtigt sind Grundstücks-/Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte).
5. Zuschussverfahren
 1. Der Antrag muss vor Beginn der Baumaßnahmen gestellt werden. Der Zuschuss ist beim Markt Heroldsberg zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan, eine Zeichnung der Regenwassernutzungsanlage und eine Funktionsbeschreibung durch die ausführende Fachfirma beizufügen
 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen für die Bau-, Material- und Montagekosten. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage (siehe auch Ziffern 3.8 und 7.1) ist Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses.
6. Zuschusshöhe
Die finanzielle Förderung beträgt 30% der Kosten für die Einrichtung der Anlage. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie gewerblichen Objekten gilt eine Obergrenze von 1000,-Euro. Bei Mehrfamilienhäusern gilt die Obergrenze von 1000,-Euro für die erste und zweite Wohneinheit, für jede weitere Wohneinheit 250,-Euro.
Pro Kubikmeter Speichervolumen wird grundsätzlich nicht mehr als 125,-Euro Förderung gewährt. Wenn das Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird, gilt generell eine Obergrenze von 250,-Euro.
7. Verpflichtung des Antragstellers
Der Antragsteller verpflichtet sich
 1. Jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter des gemeindlichen Wasserwerks zuzulassen;

Richtlinien des Marktes Heroldsberg zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Förderrichtlinien)

2. Auch nachträgliche Auflagen und Anforderungen des Marktes Heroldsberg, die zum Schutz des Trinkwassersystems vor Verunreinigung erforderlich sind, zu erfüllen.
8. Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten
 1. Der Zuschussbescheid beinhaltet die Teilbefreiung vom Anschluss und Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 der Wasserabgabesatzung des Marktes Heroldsberg.
 2. Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung ist die Frage der Baugenehmigungspflicht zu prüfen.
 3. Zuschüsse werden nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Antrag auch für bereits erstellte Regenwassernutzungsanlagen gewährt.
Zuschuss-Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien beim Markt Heroldsberg eingegangen sind, können berücksichtigt werden.
 4. Diese Förderrichtlinien treten am 1.4.1998 in Kraft.